



Prot. Nr. WO/OK/ 32.15/178714

An alle Schulen des Landes

Bozen, 29.03.2016

Bearbeitet von:
Oberparleiter Wolfgang
Karin Obexer
Tel. 0471 417550 0471 417594

Mitteilung

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
werte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Schulsekretariaten,

Mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 9 vom 03.03.2016 wurden Hinweise zur Gewährung der Reduzierung der Unterrichtszeit übermittelt. Laut Art. 15, Absatz 4 des Landeskollektivvertrages in geltender Fassung wird das Lehrpersonal mit reduzierter Unterrichtszeit in erster Linie in didaktischen Tätigkeiten eingesetzt. Für den Fall, dass keine didaktischen Tätigkeiten möglich sind, wird das Personal in Verwaltungstätigkeiten eingesetzt. Nicht geleistete Unterrichtsstunden sind in Verwaltungsstunden umzurechnen.

Somit ist die Aussage (Seite 3 des Rundschreibens Nr. 9 vom 03.03.2016), dass die Reduzierung der Unterrichtszeit nur dann gewährt werden kann, wenn an der Schule die Möglichkeit der Verwendung für andere didaktischen Tätigkeiten bestehen, hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor
Wolfgang Oberparleiter